

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 50.19 VOM 04. JULI 2019

ORDNUNG

**DES INSTITUTS FÜR BEGABUNGSFORSCHUNG IN DER MUSIK (IBFM)
DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 04. JULI 2019

**Ordnung des Instituts für Begabungsforschung in der Musik (IBFM)
der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn
vom 04. Juli 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform

Das Institut für Begabungsforschung in der Musik (IBFM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in der Durchführung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der musikalischen Begabungs- und Entwicklungsforschung. Eine wichtige Intention dabei ist die Verbindung von Forschung und künstlerischer, pädagogischer und bildungspolitischer Praxis. Dies impliziert in besonderer Weise die interdisziplinäre Weiterentwicklung der Begabungs- und Entwicklungsforschung auf dem Gebiet der Musik unter Berücksichtigung der gesamten Lebensspanne sowie unterschiedlicher musikkultureller Kontexte.

Darüber hinaus besteht eine wichtige Aufgabe des IBFM im Wissenstransfer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur musikalischen Begabung und ihrer Entwicklung in die musikalisch-pädagogische Praxis und Öffentlichkeit.

Seine Aufgaben nimmt das IBFM wahr durch

- die Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Thema musikalische Begabung und Entwicklung,
- die Durchführung und Betreuung von empirischen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der musikalischen Begabung und Entwicklung,
- die regelmäßige Veranstaltung von Fachtagungen,
- Publikation und Vermittlung von Forschungsergebnissen,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
- die Kooperation mit den an dem Forschungsgegenstand interessierten wissenschaftlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Gruppen sowie mit öffentlichen Institutionen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind,
1. zum Zeitpunkt der Bildung des Instituts, die im Anhang Genannten,
 2. sonstige
 - a) auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat berufene Hochschullehrer*innen mit Forschungsaktivitäten im Bereich der Institutsaufgaben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der Aufnahme als Mitglied zustimmen,
 - b) den Arbeitsgruppen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2a) angehörende akademische Mitarbeiter*innen, die aus Mitteln des Instituts bzw. Mitteln Dritter zugunsten des Instituts finanziert sind oder dem Institut zugeordnet sind,
 - c) Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung entsprechend Abs. 1 Nr. 2 b).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
1. durch eine schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch im Falle der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 a),
 2. mit der Pensionierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst im Falle der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2a),
 3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 2 b) bzw. c),
 4. durch Wegfall der Mitgliedschaft in der Fakultät,
 5. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach § 5 Abs. 3 dem zustimmen. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat; er bedarf der Schriftform und ist zu begründen, oder
 6. durch den Tod des Mitglieds.

§ 4

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

1. der Vorstand und
2. der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Die Hochschullehrer*innen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a),
 2. zwei akademische Mitarbeiter*innen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2b),
 3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2c) sowie
 4. eine bzw. ein in einem (von der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn angebotenen) Studiengang eingeschriebene Studierende oder Studierender eines der mittels der Hochschullehrer*innen (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2a) beteiligten Fachgebiets.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Gruppe der Hochschullehrer angehören, werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandsmitglieds ist erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt. Die Nominierung und Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands hat unter Beachtung von § 11c HG zu erfolgen.
- (4) Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (5) Die Amtszeiten der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 beginnen jeweils am 01. Oktober des Wahljahres und enden im Jahr des Auslaufens der jeweiligen Amtszeit mit Ablauf des 30. Septembers.
- (6) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (7) Gehört dem Institut nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so ist dieses geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor des Instituts. Gehört dem Institut vorübergehend kein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Faches Musik eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Ihre bzw. seine Amtszeit währt bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der wissenschaftlichen Einrichtung als Mitglied angehört, jedoch längstens ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Gehören dem Institut mehrere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, wählen die Mitglieder des Vorstands die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit.
- (10) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftler*innen. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (11) Der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor sollte Sekretariatsunterstützung zur Verfügung stehen.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (13) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors.
- (14) Zur Beratung des Vorstands des IBFM besteht ein Beirat.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen aus Wissenschaft, Musikpädagogik und Musikpraxis. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Dem Beirat sollen zwei Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen des Fachs Musik der Universität Paderborn mit Fachkenntnissen aus dem Aufgabenbereich des IBFM sowie die Leitung des Jungstudierenden Instituts (DJI) der Hochschule für Musik Detmold angehören.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Er gibt Empfehlungen zur thematischen Ausrichtung des Instituts, insbesondere hinsichtlich der Themenbereiche, in denen die Forschungsaktivitäten und die damit verbundenen Projekte vorrangig durchgeführt werden sollen.
 - 2. Er gibt Empfehlungen zur strategischen Entwicklung und Weiterentwicklung des Instituts.
 - 3. Er nimmt Stellung zur Entwicklung des Instituts.
 - 4. Er trägt zur Vernetzung des IBFM mit Institutionen und Personen des Musiklebens, der Wissenschaft, der Fachverbände sowie der Bildungspolitik bei.
 - 5. Er nimmt Stellung zu Neumitgliedschaften von Hochschullehrer*innen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats sowie der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Oktober des Berufungsjahres und endet mit Ablauf des 30. Septembers des letzten Amtsjahres. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (5) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7

Rechenschafts- und Finanzbericht

Das Institut berichtet jährlich dem Fakultätsrat über die Erfüllung seiner Aufgaben und über die Verwendung der Mittel.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Mittel des IBFM sind insbesondere Personal- und Sachmittel, die dem IBFM, auch durch Drittmittelgeber, zur Verfügung gestellt werden. Es gilt § 16 Abs. 4 Fakultätsordnung.
- (2) Über die Mittel verfügt der Vorstand, ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschullehrer*innen, falls ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

§ 9

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder des IBFM. Die Amtszeit des ersten geschäftsführenden Direktors endet mit dem Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem ein weiterer Hochschullehrer oder eine weitere Hochschullehrerin Mitglied des IBFM wird, oder wenn die Mitgliedschaft dieses geschäftsführenden Direktors endet.
- (2) Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen bzw. Berufungen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen, abweichend von § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 4, mit dem auf die Bekanntgabe des Wahl- bzw. Berufungsergebnisses folgenden Tag. Sie enden im jeweiligen Jahr des Auslaufens der Amtszeit am 30. September.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 27. März 2019.

Paderborn, den 04. Juli 2019

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang

Zum Zeitpunkt der Bildung der wissenschaftlichen Einrichtung sind folgende Personen Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1:

- 1.) Aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen:
 - Professor Dr. Heiner Gembris (Fach Musik)
- 2.) Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden:
 - Dr. Jonas Menze
 - Sebastian Herbst
- 3.) Aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung:
 - Dagmar Götte-Weiß

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819